



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

27. März 2019

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	60
RÜMSA: Aufruf zum Ideenwettbewerb „Bildungsmentoring - U15 Lotsen“	61
2. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2019	61
3. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 01.04.2019	62
Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 03.04.2019	62
Haushaltssatzung 2019	62
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	63
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Mozartstraße 2. BA in Stendal – von der Goethestraße bis zur Schützestraße	63
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Arnimer Damm 2. BA – vom Ziegelhof bis Neuen Graben	63
4. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der FFW der Hansestadt Havelberg	63
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt	64
6. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung Zusammensetzung Wahlausschuss und Sitzungstermin für die Zulassung der Wahlvorschläge	64
7. Zweckverband Breitband Altmark	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019	64
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Cobbel	65
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bindfelde	66
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kümmernitz	66
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Toppel	67

Landkreis Stendal

Der Landrat

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406) führt der Landkreis Stendal eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopea processiones* L.) durch. Die Bekämpfung unter Verwendung des Biozids DiPel ES/Foray ES mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstakiv* Stamm ABTS-351 erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden (chemisch und mechanisch).

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den folgenden Gemarkungen:

Altenzaun, Arensberg, Aulosen, Ballersted, Beesewege, Beelitz, Behrend, Berge, Beuster, Berkau, Birkholz, Bismark, Bölsdorf, Bömenzien, Boock, Bretsch, Brunkau, Buch, Büste, Damerow, Deetz, Demker, Deutsch, Dobberkau, Dobbrun, Döllnitz, Drösed, Drüsedau, Eichstedt, Elversdorf, Falkenberg, Fischbeck, Flessau, Gagel, Garlipp, Garz, Geestgottberg, Giesenslage, Gladigau, Goldbeck, Gollendorf, Groß Garz, Groß Schwarzlosen, Grünenwulsch, Häsewig, Havelberg, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohenwulsch, Iden, Jederitz, Jerchel, Kamern, Käthen, Kläden, Klein Schwechten, Klinke, Kamern, Kossebau, Krevese, Krüden, Krumke, Könningde, Kremkau, Kuhlhausen, Kümmernitz, Langensalzwedel, Lichterfelde, Lindenberg, Lindtorf, Losenrade, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Meßdorf, Meseberg, Miltern, Möringen, Neuermark-Lübars, Neukirchen, Nitzow, Osterburg, Ottersburg, Pollitz, Polkern, Poritz, Querstedt, Rengerslage, Ringfurth, Rochau, Rossau, Sandau, Sandauerholz, Schäplitz, Scharlibbe, Schelldorf, Schernebeck, Schinne, Schmersau, Schollene, Schönberg, Schönwalde, Schorstedt, Schwarzholz, Seehausen, Spänigen, Stapel, Steinfeld, Stegelitz, Storkau, Sydow, Tangerhütte, Tangermünde, Toppel, Uchtdorf, Uchtsprunge-Deetz, Vehlgast, Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Warnau, Wartenberg, Wendemark, Weißewarte, Werben, Windberge, Wohlenberg, Wolterslage, Wust.

- Die Ausbringung des Mittels DiPel ES/Foray ES auf befallenen Eichen der Pflanzengattung *Quercus* erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist die Bekämpfung zu dulden.
- Eine Befliegung erfolgt im Landkreis Stendal auf einer Gesamtfläche von etwa 755 Hektar. Die chemische Bodenbehandlung wird an circa 13.500 Eichen vorgenommen. An etwa 1.400 Eichen erfolgt eine mechanische Bekämpfung mittels Absaugen.
- Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird für die chemische Bekämpfung der 15. April 2019 bis 15. Juni 2019 festgelegt. Die mechanische Behandlung erfolgt im Zeitraum vom 01. Juni 2019 bis zum 31. August 2019. Die Termine der Befliegung und der chemischen Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter www.landkreis-stendal.de bekannt gegeben.
- Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprüngeräten, wobei hier ebenso Sperrfristen festgesetzt werden können.
- Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.
- Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den EichenprozeSSIONsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des EichenprozeSSIONspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom EichenprozeSSIONsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den EichenprozeSSIONsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des EichenprozeSSIONspinners ist die großflächig, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommt ausschließlich zugelassene Biozide (DiPel ES/Foray ES) zum Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für das eingesetzte Biozid einzuhalten.

Ein kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprühgerätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung, wird von mehrstündigen Straßensperrungen bei der aviochemischen Bekämpfung abgesehen. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Ein milderes, geeignetes Mittel der Bekämpfung ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig.

Ein völliges Zurückdrängen des EichenprozeSSIONspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des EichenprozeSSIONspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die chemische Bekämpfungsmaßnahme kann aufgrund der Besonderheiten der zum Einsatz kommenden Mittel nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß und sonnig) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Aus diesem Grund wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des EichenprozeSSIONspinners und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 11.03.2019



Carsten Wulfänger
Landrat



RÜMSA

RÜMSA: Aufruf zum Ideenwettbewerb „Bildungsmentoring - U15 Lotsen“

Projektvorschläge können bis zum 15.04.2019 eingereicht werden.
Start des Projektes im Juli 2019

Landkreis Stendal, den 15.03.2019: Der Landkreis Stendal ruft interessierte Träger zur Teilnahme am Wettbewerb „Bildungsmentoring - U15 Lotsen“ auf. Gefragt sind Projektideen zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzwerks von leicht zugänglichen und aufsuchend arbeitenden Lotsen. Die von einer Fach- und Netzwerkstelle koordinierten Lotsen sollen im Landkreis Stendal bereits im Anschluss an das Grundschulalter niederschwellig ansetzende Angebote für Kinder und Jugendliche unterbreiten.

Das Projekt soll voraussichtlich Anfang Juli 2019 beginnen und 36 Monate laufen.

Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs ist das Operationelle Programm des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020, das arbeitsmarktpolitische Gesamtkonzept des Landes sowie die Förderrichtlinie zum Landesprogramm des Regionalen Übergangsmanagements (RÜMSA).

Die kalkulierten Gesamtausgaben des Projekts liegen bei 2.345.000 €. Die Projektausgaben werden zu 80% (bis zu 1.876.000 €) aus dem regionalen Förderbudget und somit aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt finanziert. Die weiteren 20% der Projektausgaben werden in Form einer Teilnehmendenpauschale finanziert.

Es stehen detaillierte Informationen zum Ideenwettbewerb, die Formblätter für die Einreichung des Projektkonzepts sowie die RÜMSA Richtlinie und das ESF-Förderhandbuch untenstehend zum Download zur Verfügung.

Die Projektvorschläge sind bis zum 15.04.2019 um 12:00 Uhr (Posteingang) beim

Landkreis Stendal
Dezernat II
RÜMSA Koordinierungsstelle
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

einzureichen.

Wir bitten um die Zusendung des Projektvorschlags in doppelter Ausfertigung in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Hinweis auf den Ideenwettbewerb „Bildungsmentoring - U15 Lotsen“. Später eingehende Projektvorschläge bzw. Nachreichungen werden nicht berücksichtigt.

Für Fragen und allgemeine Informationen zum Wettbewerb steht Ihnen

Frau Antje Thiemann
Projektleiterin RÜMSA Koordinierungsstelle Stendal
+49 3931 640274
Stadtseeallee 71
39576 Stendal

zur Verfügung. Zudem findet am 03.04.2019 von 10:00 bis 12:00 Uhr eine Informationsveranstaltung zum Ideenwettbewerb im Raum Osterburg, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal statt, zu der wir Sie herzlich einladen.

Weitere Informationen und Projektanlagen zum Download:

https://esf.landkreis-stendal.de/de/esf_ruemsa/ideenwettbewerb-bildungsmentoring.html

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.01.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den	
Erträgen auf	344.215,85 €
Aufwendungen auf	333.295,85 €
2. im Vermögensplan in der	
Einnahme auf	11.520,00 €
Ausgabe auf	11.520,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 65.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandsatzung beträgt 150.000,00 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:		
Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2019
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00 €
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00 €
Summe		150.000,00 €

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs.2, 3, 4 und 5 der Verbandsatzung beträgt die Umlage 194.215,85 €. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014.
- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 01.03.2019
 Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband



Michael Ziche
 Vorsitzender



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 22.01.2019 durch die Verbandsversammlung in der konstituierenden Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 11.02.2019, darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Jahr 2019 gemäß § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V.m. § 146 Abs. 2 KVG LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in Tangermünde aus.



Michael Ziche
 Vorsitzender



Hansestadt Stendal 19.03.2019
 Der Vorsitzende

Bekanntmachung Stadtrat

Zu der am Montag,

den 01.04.2019 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1 | Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Feststellung der Tagesordnung | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Informationen des Stadtratsvorstandes | |
| 5 | Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 18.02.2019 | |
| 6 | Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 6.1 | Information zur Prüfung zum Bau von doppel- und mehrgeschossigen Parkdecks | |
| 6.2 | Informationen zur Befangenheit; Ausführungen durch Herrn Hell | |
| 7 | Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2019 | |
| 8 | Einführung einer Ehrenamtskarte | |
| 8.1 | Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Einführung einer Ehrenamtskarte | ÄA VI/037 |
| 8.2 | Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Einführung einer Ehrenamtskarte | A VI/075 |
| 9 | Antrag des Ortschaftsrates Uenglingen zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal | A VI/076 |
| 10 | Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung für Jagd- und Gebrauchshunde in der Hansestadt Stendal | A VI/077 |
| 11 | Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/ Die Grünen - Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept | A VI/078 |
| 12 | Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Aussetzung des im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick - Stendal Nord“ | A VI/079 |
| 13 | 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) | VI/980 |
| 14 | Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär; 2. Änderung - hier: Aufstellungsbeschluss | VI/983 |
| 15 | Bebauungsplan Nr. 58/18 „Uenglinger Berg - 1. Erweiterung“ - Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | VI/985 |
| 16 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34/19 „Solarpark Borsteler Weg“ | |

- | | | |
|----|---|--------|
| | hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB | VI/986 |
| 17 | 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadt Stendal“ - Borsteler Weg | |
| | hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) | VI/987 |
| 18 | Grundsatzbeschluss und Finanzierung zum Breitbandausbau („weiße Flecken“) | VI/991 |
| 19 | Externe Baubegleitung zum Neubau der Grundschule Haferbreite - Leistungsumfang | VI/993 |
| 20 | Anfragen/Anregungen | |

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|--------------------|
| 21 | Informationen des Stadtratsvorstandes | |
| 22 | Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 23 | Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2019 | |
| 24 | Sanierungswirtschaftsplan 2018, Stadtbau-Ost/Aufwertung „Stendal - Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“ | VI/950/1
VI/976 |
| 25 | Grundhafter Ausbau der Uchtstraße | |
| 26 | Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg | |
| 26.1 | Änderungsantrag des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 14.03.2019 zur Vorlage VI/962 „Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg - Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Leistungsbereiche Gebäudeplanung, Freianlagen, Tragwerksplanung“ | ÄA VI/038 |
| 26.2 | Neubau Grundschule am Haferbreiter Weg - Vergabe der Generalplanungsleistungen für die Leistungsbereiche Gebäudeplanung, Freianlagen, Tragwerksplanung | VI/962 |
| 27 | Anfragen/Anregungen | |



Thomas Weise
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal 19.03.2019
 Der Vorsitzende

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Mittwoch,

den 03.04.2019 um 18:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--------------------------------------|--------|
| 6 | Informationen des Oberbürgermeisters | |
| 7 | Personalangelegenheit | VI/997 |
| 8 | Anfragen/Anregungen | |

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|---------|
| 9 | Freigabe von neu geschaffenen Stellen im Haushaltsplan 2019 | VI/1004 |
|---|---|---------|



Klaus Schmotz
 Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 4, 100, 101 und 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 am 18.02.2019 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem
- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 75.042.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 77.146.500 Euro
2. im **Finanzplan** mit dem
- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 69.691.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 69.705.000 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.500.700 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.268.500 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 169.200 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.293.400 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.074.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag von Liquiditätskrediten wird auf 9.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 390 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 15.03.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan einschließlich der Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom **27.03.2019 bis 04.04.2019** zur Einsichtnahme im Markt 7, Raum 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Hansestadt Stendal, den 15.03.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Mozartstraße 2. BA in Stendal – von der Goethestraße bis zur Schützestraße

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung des Regenwasserkanals in der Mozartstraße 2. BA in Stendal – von der Goethestraße bis zur Schützestraße liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **08.04.2019 bis 24.04.2019** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.03.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Arnimer Damm 2. BA – vom Ziegelhof bis Neuen Graben

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Arnimer Damm 2. BA – vom Ziegelhof bis Neuen Graben - liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **08.04.2019 bis 24.04.2019** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung**

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.03.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. - Rd.Erl. MI LSA vom 16.06.2014 Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (MBL LSA Nr. S. 264), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.133) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 07.03.2019 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg mit ihren Ortschaften.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1	Stadtwehrleiter	200,00 Euro
2	Stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 Euro
3	Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 Euro
4	Mitglied der Stadtwehrleitung mit zugewiesenem Aufgabenbereich	80,00 Euro
5	Ortswehrleiter Havelberg	150,00 Euro
6	Ortswehrleiter der weiteren Ortsteile	100,00 Euro
7	Stellvertretender Ortswehrleiter Havelberg	100,00 Euro
8	Stellvertretender Ortswehrleiter weitere Ortsteile	50,00 Euro
9	Ortsjugendfeuerwehrwart Havelberg	40,00 Euro
10	Ortsjugendfeuerwehrwart der weiteren Ortsteile	40,00 Euro
11	Gerätewart Havelberg	80,00 Euro
12	Gerätewart der weiteren Ortsteile	40,00 Euro
13	Mitglied der Ortswehr mit zugewiesenem Aufgabenbereich bis zu	40,00 Euro

(2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält sie nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.

- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahr- und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Stadtgebietes und ähnliches) verbundenen Auslagen.
- (4) Für die Teilnahme an notwendigen Ausbildungsmaßnahmen und Dienstreisen haben alle Kameraden Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung wird in Anwendung gebracht.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für jeden Kameraden Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nicht Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall gegenüber dem Arbeitgeber ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt, soweit nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbstständigen glaubhaft gemacht werden kann.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 8,00 € gewährt.
- (2) Als Einsatz gelten die Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung).
- (3) Für die nachgewiesenen Übungen bzw. Ausbildung am Dienstabend auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV-2) in der jeweils geltenden Fassung erhalten die aktiven Mitglieder eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Ausbildung oder Übung. Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung beträgt 2 x 45 min. Der Ausbildungsplan ist beim Träger der Feuerwehr einzureichen. Die Entschädigung wird bis zum Erreichen der jährlich geforderten 40 Stunden nach FwDV-2 gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird nach entsprechender Nachweisführung vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.
- (4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw., abgegolten.

§ 4

Brandsicherheitswachdienst

- (1) Für Brandsicherheitswachdienst, der auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird aufgrund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung gewährt:
- | | |
|--|---------------------|
| - Wachhabender der Brandsicherheitswache | 10,00 Euro / Stunde |
| - Wachposten der Brandsicherheitswache | 8,00 Euro / Stunde |
- (2) Angefangene Stunden werden ab der zweiten Viertelstunde als volle Stunden angerechnet.

§ 5

Ausbilder- und Unterstützungsentschädigung

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder und Ausbildungshelfer im Rahmen der Lehrgänge auf Standortebene gemäß FwDV-2 (Ausbildung zum Truppmann) für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung.

Kreisausbilder	12 Euro / Ausbildungsstunde
Ausbildungshelfer	8 Euro / Ausbildungsstunde

§ 6

Form der Gewährung der Aufwandsentschädigung und Übergang im Vertretungsfall der Funktionsträger

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Wird wegen Verhinderung die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlungen der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Im Fall der Verhinderung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt.

§ 7

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Der Träger der Feuerwehr zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2006 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 07.03.2019

Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Hinweis auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Stendal und der Altmärkische Kreis Salzwedel haben mit den kreisangehörigen Kommunen Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Einheitsgemeinde Stadt Klötze, Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde, Gemeinde Stadt Arneburg, Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) den Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ gegründet. Alle Kommunen haben die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ beschlossen. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ mit Verfügung vom 29.11.2018 unter dem Aktenzeichen 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt. Die Verbandssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 12/2018 vom 18.12.2018 veröffentlicht worden. Der Zweckverband besteht somit wie in der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vorgesehen zum 01.01.2019.

Tangerhütte, den 15.03.2019

A. Brohm
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land - Verbandsgemeindewahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl des Verbandsgemeinderates und der Gemeinderäte in den Gemeinden Kamern, Klietz, Schollene, Wust-Fischbeck, Schönhausen (Elbe) sowie der Stadt Sandau (Elbe) und des Sitzungstermins zur Zulassung der Wahlvorschläge

Gemäß § 10a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land auf seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung am 13.03.2019 für die Wahlen am 26. Mai 2019 folgende Personen zu Besitzern in den Wahlausschuss der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land berufen:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Warnstedt, Hannes	Kubetzki, Michaela
Schulze, Dagmar	Ihlau, Stephanie
Kage, Kathleen	Lemme, Bärbel
Buhk, Juliane	Krapf, Doreen
Langnäse, Stefan	Schuchardt, Nicolle

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Verbandsgemeinderates und der Gemeinderäte findet am 27. März 2019 um 17.00 Uhr im Bürgerzentrum Schönhausen (Elbe), Beratungsraum 1 (1. OG), Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Schönhausen (Elbe), den 14.03.2019

Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin



Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 31.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des

Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	976.025 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	976.025 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	814.138 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	667.239 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.596.470 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.103.204 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.616 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	176.672 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 460.616 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 133.854.290 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 5.152.562 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 06.03.2018

gez. Kluge - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 05.03.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2019 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Versammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2019 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 460.616 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe 133.854.290 Euro, der in Höhe von 71.381.844 Euro der Genehmigung bedarf, wird genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 5.152.562 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 28.03.2019 bis zum 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 06.03.2019

gez. Kluge - Siegel -
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2019

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en) Cobbel

Flur(en) 1 - 5

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

14.03.2019

Für die

Gemarkung(en) Cobbel

Flur(en) 1 - 5

in

der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2019

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Bindfelde

Flur(en) 1 - 6

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

14.03.2019

Für die

Gemarkung Bindfelde

Flur(en) 1 - 6

in der Hansestadt Stendal
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2019

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en) Kümmernitz

Flur(en) 1 - 6

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

14.03.2019

Für die

Gemarkung(en) Kümmernitz

Flur(en) 1 - 6

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2019

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Toppel

Flur(en) 1 - 3

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

14.03.2019

Für die

Gemarkung Toppel

Flur(en) 1 - 3

in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 10.04.2019 bis 10.05.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31